



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Wirtschafts- und Abgabekommission

An den Grossen Rat

10.0902.02
07.5200.03

Basel, 14. Oktober 2010

Kommissionsbeschluss
vom 12. Oktober 2010

Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission des Grossen Rates

zum

Ratschlag des Regierungsrates zu einer Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG)

betreffend die Senkung der Gewinnsteuer bei den juristischen Personen

sowie

Bericht zum Anzug Christine Keller und Konsorten

Inhaltsverzeichnis

1. AUSGANGSLAGE UND ZIELSETZUNG DES RATSCHLAGS	3
2. AUFTRAG UND VORGEHEN DER KOMMISSION	3
3. ERGEBNISSE DER KOMMISSIONSBERATUNG	5
3.1. ÜBERBLICK UND GESAMTEINSCHÄTZUNG	5
3.1.1. Senkung des maximalen Gewinnsteuersatzes versus Alternativen	5
3.1.2. Höhe des maximalen Gewinnsteuersatzes und Koppelung an Bedingungen	6
3.1.3. Finanzielle Auswirkungen	7
3.1.4. Schlussfolgerung	8
3.2. DETAILBERATUNG.....	8
4. ANZUG CHRISTINE KELLER UND KONSORTEN	11
5. ANTRÄGE AN DEN GROSSEN RAT	11
GROSSRATSBESCHLUSS	12
SYNOPTISCHE GEGENÜBERSTELLUNG	13

1. Ausgangslage und Zielsetzung des Ratschlags

Am 18. Mai 2010 verabschiedete der Regierungsrat den Ratschlag Nr. 10.0902.01 zu einer Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern zuhanden des Grossen Rates.

Der Regierungsrat strebt mit dieser Gesetzesvorlage, welche die Senkung des maximalen Gewinnsteuersatzes auf 20% vorsieht, die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und die Attraktivitätssteigerung des Kantons Basel-Stadt als Unternehmensstandort an.

Die Steuersenkungen sollen gemäss Ratschlag in mehreren Schritten erfolgen. In einem ersten Schritt soll der maximale Gewinnsteuersatz per 2011 von bisher 22% auf 21.5% gesenkt werden. Für die anschliessenden Steuerjahre sollen drei weitere Senkungen um jeweils einen halben Prozentpunkt pro Steuerperiode vorgenommen werden unter der Bedingung, dass die Wirtschaftslage dies zulässt. Die Bedingungen, unter welchen die Wirtschafts- und Finanzlage weitere Steuerreduktionen zulasse, beinhalten gemäss Ratschlag einen Abstand der Nettoschuldenquote von 1% zum Schwellenwert für die „Schuldenbremse“ gemäss § 4 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes sowie den Vorbehalt, dass das BIP in den vier Quartalen vor der jeweiligen Steuerperiode zunimmt. Mit diesen Bedingungen soll gemäss Ratschlag sichergestellt werden, dass die Steuersenkungen nicht in Phasen der wirtschaftlichen Stagnation fallen können, in welchen der benötigte finanzielle Spielraum für weitere Steuerreduktionen nicht gegeben sei. Für Details wird auf den Ratschlag verwiesen.

2. Auftrag und Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Ratschlag Nr. 10.0902.01 zu einer Teilrevision des Steuergesetzes am 9. Juni 2010 der Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK, im Folgenden die „Kommission“ genannt) zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Die Kommission hat das Geschäft an insgesamt vier Sitzungen (24. August 2010, 13. September 2010, 20. September 2010 und 12. Oktober 2010) beraten und sich von Regierungsrätin Eva Herzog sowie von Stephan Stauber (Steuerverwalter Basel-Stadt), Christian Mathez (stv. Steuerverwalter Basel-Stadt und Leiter Rechtsdienst der Steuerverwaltung) und Peter Schwendener (Leiter Finanzverwaltung FD) ausführlich informieren lassen. Das Finanzdepartement war an allen Sitzungen vertreten.

Zeitgleich wurden der Kommission zwei weitere Steuergeschäfte zur Beratung überwiesen. Es handelt sich dabei um die Berichte Nr. 09.1122.03 betreffend die kantonale Initiative "Milderung der Vermögenssteuer (Entlastung von Mittelstand und Gewerbe bei der Vermögenssteuer)" der FDP und Nr. 09.1118.03 betreffend die kantonale Initiative "Konkurrenzfähige Einkommenssteuern für den Mittelstand im Vergleich zu Baselland (Mittelstandsinitiative)" der SVP. Die Forderungen dieser beiden kantonalen Volksinitiativen haben die Diskussion um den Ratschlag betreffend die Senkung des maximalen Gewinnsteuersatzes für juristische Personen wesentlich mitgeprägt. Die Kommission hat sich zum Ziel gesetzt, die drei Steuergeschäfte dem Grossen Rat zeitgleich vorzulegen. Dabei sollen die drei Vorlagen zwar je separat behandelt werden; sie sollen aber in ihrer Gesamtheit auch ein sinnvolles Paket darstellen, durch welches die Interessen der Steuerzahlenden, des Wirtschaftsstandorts und des Kantonshaushalts gewahrt werden.

Zu diesem Steuerpaket gehört auch ein zusätzlicher Abzug für Konkubinatspaare, der vom Regierungsrat im Ratschlag Nr. 10.1642.01 - zusammen mit weiteren Anpassungen im Steuergesetz, die aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben umgesetzt werden müssen - vorgeschlagen wurde. Diese Änderung drängt sich auf, weil nach der letzten Steuerreform Konkubinatspaare mit Kindern eine Schlechterstellung gegenüber Ehepaaren erfahren haben, die gleichzeitig mit den vorgeschlagenen Anpassungen beseitigt werden kann. Die WAK hat deshalb auf Anregung des Regierungsrates entschieden, dieses Element des Ratschlages Nr. 10.1642.01 vorzuziehen und in den Bericht Nr. 09.118.04 über die Einkommenssteuer zu integrieren.

Die Kommission ist mehrheitlich der Ansicht, dass beim gegebenen finanziellen Spielraum die Umsetzung von allen drei Steuersenkungen in der geforderten Höhe und zum geforderten Zeitpunkt nicht empfehlenswert ist. Während die Gewinnsteuersenkung gemäss Ratschlag ab dem Zeitpunkt ihrer vollständigen Umsetzung Einnahmeausfälle, bei Zugrundelegung der Zahlen des Steuerjahres 2006, von jährlich geschätzt CHF 48 Mio. verursachen wird, wären die Steuerausfälle bei der Vermögenssteuer bei Umsetzung der FDP-Initiative auf CHF 12 Mio. jährlich, bei der Einkommenssteuer aufgrund der SVP-Initiative auf CHF 115 Mio. jährlich zu beziffern, und zwar je ab 2012. Die Kommission ist der Auffassung, dass diese CHF 175 Mio. an kurzfristig zu realisierenden Steuersenkungen den aktuellen Handlungsspielraum strapazieren und dass durch eine Umsetzung der beiden Volksinitiativen falsche Schwerpunkte gesetzt würden. Die Kommission hat deshalb versucht, unter den in den drei Geschäften zum Ausdruck gebrachten Interessen eine Priorisierung vorzunehmen und stets auch die Grenzen des finanziellen Handlungsspielraums vor Augen zu halten. Die folgenden Ausführungen sind vor diesem Hintergrund zu verstehen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anträge der Kommission zu den drei Steuer-Geschäften:

Beschluss WAK				
Steuerjahr	2011	2012	2013	2014
Einkommenssteuer				
Satzreduktion erste Tarifstufe	--	um 0.5% auf 23.0%	[um 0.5% auf 22.5%]	[um 0.25% auf 22.25%]
Steuerausfall in Mio. CHF	--	- 20	[-40]	[-50]
Konkubinatsabzug Steuerausfall	- 3	- 3	- 3	- 3
Vermögenssteuer				
Freibetrag-Erhöhung um Faktor	--	50%	50%	50%
Steuerausfall in Mio. CHF	--	- 6	- 6	- 6

Gewinnsteuer				
Satzreduktion	um 1% auf 21%	[um 0.5% auf 20.5%]	[um 0.5% auf 20.0%]	[20%]
Steuerausfall in Mio. CHF	-24	[-36]	[-48]	[-48]
Total Steuerausfälle (wenn alle Bedingungen erfüllt)	-27	-65	-97	-107

Die eckigen Klammern weisen darauf hin, dass die Steuersenkungen nur resp. erst dann erfolgen, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind; für eine detaillierte Darstellung sei auf die Berichte Nr. 09.1118.04 und Nr. 09.1122.04 verwiesen.

3. Ergebnisse der Kommissionsberatung

3.1. Überblick und Gesamteinschätzung

Die Kommission hat mit 7 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen, auf die Vorlage zu einer Teilrevision des Steuergesetzes einzutreten.

Von Beginn an war sich die Kommission grundsätzlich darin einig, dass der grösste und dringendste Handlungsbedarf nach den letzten Steuersenkungen im Jahre 2008 für Steuererleichterungen bei den juristischen Personen besteht. Die Kommission hat dies bereits in ihrem Bericht 09.0594.02 betreffend Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II zum Ausdruck gebracht. Der Handlungsbedarf bei den juristischen Personen geht deutlich aus dem interkantonalen Vergleich der Steuerbelastung von Unternehmungen in der Schweiz hervor, wonach der Kanton Basel-Stadt wegen des vergleichsweise hohen Gewinnsteuersatzes im hinteren Viertel aller Kantone liegt und bei den ertragsstärkeren Unternehmen zusammen mit Genf gar das Schlusslicht bildet (vgl. Tabelle auf S. 15 des Ratschlags).

3.1.1. Senkung des maximalen Gewinnsteuersatzes versus Alternativen

In den Diskussionen über die verschiedenen Möglichkeiten für Steuererleichterungen bei den juristischen Personen zeigte sich rasch und deutlich eine mehrheitliche Präferenz für eine Senkung des Gewinnsteuer-Maximalsatzes. Mit der Senkung des maximalen Gewinnsteuersatzes werden vor allem ertragsstarke Unternehmen entlastet. Dabei handelt es sich meist um grosse Unternehmen, die wesentlich zu den Steuereinkünften des Kantons Basel-Stadt beitragen und als grosse Arbeitgeber für die gesamte Region eminent wichtig sind. Hingegen werden weniger ertragsstarke Unternehmen von der Senkung des maximalen Gewinnsteuersatzes kaum profitieren können, da sie ohnehin nicht mit dem höchsten Gewinnsteuersatz besteuert werden. Daraus lässt sich im übrigen auch schliessen, dass für weniger ertragsstarke Unternehmungen die Steuersituation im Kanton Basel-Stadt

nicht derart unvorteilhaft ist wie für die ertragsstarken Unternehmen, was sich auf die Methode der Gewinnbesteuerung nach Ertragsintensität zurückführen lässt (vgl. Abschnitt 2.2.3 des Ratschlags). Die Senkung des maximalen Gewinnsteuersatzes ist als wichtiges Signal und Standortargument für die bedeutenden ansässigen Firmen zu verstehen. Es ist nach Auffassung der Kommission auch diejenige Massnahme, die am deutlichsten als Signal zugunsten des Wirtschaftsstandorts wahrgenommen wird, etwa in interkantonalen und internationalen Rankings.

Die von der WAK ebenfalls diskutierten Alternativen weisen nach Meinung einer Mehrheit der Kommission demgegenüber Mängel auf. Insbesondere die gezielte Entlastung der leistungsstarken, international wettbewerbsfähigen Grossunternehmen kann durch die ebenfalls diskutierten Massnahmen wie Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer oder Senkung der Kapitalsteuer für Holding-Gesellschaften nicht in gleichem Umfang erreicht werden. Dies hat die WAK bereits in ihrem Bericht 09.0594.02 betreffend Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II betont. Auch ein Systemwechsel zu einem strikt proportionalen Gewinnsteuersatz hätte gewichtige Nachteile: Einerseits könnte ein derartiger Satz nur unwesentlich unter dem Maximalsatz liegen, denn die Einnahmeausfälle wären ansonsten unverkraftbar, da der Löwenanteil der Gewinnsteuer-Einnahmen von Unternehmen im Bereich des Maximalsatzes stammt (vgl. Abschnitt 2.2.4 des Ratschlags). Andererseits würde ein Einheitssatz im oberen Bereich des heutigen Spektrums für viele weniger kapitalintensive Unternehmungen eine wesentliche Steuererhöhung bedeuten.

Die Mehrheit der WAK unterstützt deshalb die Strategie des Regierungsrates, sich im Bereich der juristischen Personen auf eine Senkung des Gewinnsteuer-Maximalsatzes zu konzentrieren.

3.1.2. Höhe des maximalen Gewinnsteuersatzes und Koppelung an Bedingungen

Bestand Einigkeit in der Kommission über den Handlungsbedarf beim maximalen Gewinnsteuersatz, so lösten hingegen die zukünftige Höhe des maximalen Gewinnsteuersatzes sowie die Anbindung der Senkungsschritte an Bedingungen kontroverse Diskussionen aus. Einigen Kommissionsmitgliedern war der Ratschlag des Regierungsrates zu zögerlich; sie befürchteten, durch die vorgeschlagene Steuersenkung werde kein ausreichend klares Signal für den Wirtschaftsstandort Basel ausgesendet. Bei anderen Kommissionsmitgliedern überwogen die Sorgen über die aufgrund des Ratschlags sowie der beiden Steuerinitiativen zu erwartenden Steuerausfälle. Sie messen der Koppelung der Steuersenkungen an die vorgeschlagenen Bedingungen einen zentralen Stellenwert bei und argumentieren, andernfalls sei mit hohen Defiziten im Staatshaushalt und damit einhergehend mit steigender Staatsverschuldung und allfälligen Leistungskürzungen zu rechnen, was nicht in Kauf genommen werden könne.

Für Diskussionen sorgte zudem der „Letter of Intent“ der regierungsrätlichen Wirtschaftsdelegation und der Präsidenten der drei grössten Basler Wirtschaftsverbände (Arbeitgeberverband Basel-Stadt, Gewerbeverband Basel-Stadt und Handelskammer beider Basel), welcher am 20. September 2010 veröffentlicht wurde und vom Regierungsrat mit Beschluss vom 7. September 2010 genehmigt wurde. Darin wurde die Absicht erklärt, den maximalen Gewinnsteuersatz mittelfristig auf 18% zu senken, damit sich der Kanton Basel-

Stadt im diesbezüglichen kantonalen Vergleich im Mittelfeld positionieren könne. Die gestaffelte Senkung auf 18% soll an Bedingungen geknüpft sein, weshalb für die Steuerreduktion insgesamt ein Zeitraum von 5-7 Jahren vorgesehen wird. Des Weiteren wurden in diesem Letter of Intent die Bedingungen für die Senkungsschritte etwas anders formuliert als im vorliegenden Ratschlag, was wiederum zu ausführlichen Diskussionen in der Kommission Anlass gab. Während eine Kommissionsmehrheit die Perspektive auf eine weitere Senkung des maximalen Gewinnsteuersatzes ausdrücklich begrüsst, steht dem eine Minderheit skeptisch bis ablehnend gegenüber.

Nach ausführlichen Beratungen beschloss die Kommission, dem Grossen Rat in dieser Teilrevision des Steuergesetzes wie im vorliegenden Ratschlag vorgesehen eine Senkung des maximalen Gewinnsteuersatzes auf vorerst 20% vorzuschlagen. In einem ersten Schritt, der keinen Bedingungen unterliegt, soll der maximale Gewinnsteuersatz jedoch per 2011 bereits um einen ganzen Prozentpunkt – und nicht wie im Ratschlag vorgesehen nur um einen halben Prozentpunkt – gesenkt werden. Entsprechend sind anschliessend nur zwei statt drei weitere Senkungsschritte geplant und benötigt, um den angestrebten maximalen Gewinnsteuersatz von 20% in 0.5%-Schritten zu erreichen. Eine Mehrheit der Kommission erwartet vom Regierungsrat darüber hinaus nun die Vorlage eines Ratschlags, in welchem die im Letter of Intent in Aussicht gestellten weiteren Senkungen des maximalen Gewinnsteuersatzes präzisiert und ausformuliert werden, insbesondere auch bezüglich der zeitlichen Staffelung der einzelnen Senkungsschritte. Die Kommission hat von der Finanzdirektorin die Zusage entgegen genommen, dass ein derartiger Ratschlag dem Grossen Rat rechtzeitig für eine Beratung und Verabschiedung in der laufenden Legislatur vorgelegt werde. Der Verzicht einer Kommissionsmehrheit, die im Letter of Intent angekündigten weiteren Gewinnsteuersenkungen bereits bei der jetzigen Teilrevision des Steuergesetzes umzusetzen, ist auch vor dem Hintergrund dieser Zusage zu sehen.

Zu kontroversen Diskussionen Anlass gaben auch die im Ratschlag formulierten Bedingungen, von denen die Gewinnsteuersenkungen ab 2012 abhängig gemacht werden sollen. Eine Mehrheit der Kommission hat sich trotz geäusserten Bedenken dafür ausgesprochen, die Senkungsschritte ab 2012 an Bedingungen geknüpft zu lassen. Die Bedingung der positiven BIP-Entwicklung in dem der Steuerperiode vorangehenden Jahr wurde allerdings der Formulierung im Letter of Intent angepasst und lautet nun, dass das Wachstum des realen Bruttoinlandprodukts der Schweiz gemäss den vom Staatssekretariat für Wirtschaft veröffentlichten Quartalsschätzungen in dem der jeweiligen Steuerperiode vorangegangenen Kalenderjahr nicht in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen negativ gewesen sein darf.

3.1.3. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der Gewinnsteuer-Senkung auf 20% (d.h. bei vollständiger Umsetzung) für den Kanton Basel-Stadt sind gemäss regierungsrätlichem Ratschlag, berechnet gemäss Steuerjahr 2006, mit CHF 48 Mio. pro Jahr zu veranschlagen, wobei erwartet wird, dass sich die Ausfälle gleichmässig resp. proportional auf die Teilschritte verteilen. Die beschleunigte Umsetzung aufgrund des WAK-Vorschlags wird also in einer ersten Phase (bis zur vollständigen Umsetzung der Senkungsschritte auf 20%) zu geschätzten Mehrausfällen von je CHF 12 Mio. pro Jahr führen. Eine Mehrheit der WAK legt

indessen Wert auf die Feststellung, dass Steuersenkungen nicht lediglich an den dadurch verursachten erwarteten Einnahmeausfällen gemessen werden sollten, sondern dass dem auch mögliche Zuwächse (oder vermiedene Abwanderungen) von Steuersubstrat entgegen gehalten werden sollten, wobei zuzugeben ist, dass derartige Auswirkungen schwer quantifizierbar und kaum prognostizierbar sind.

Aufgrund der zeitgleich zum Entscheid anstehenden Volksinitiativen für Einkommens- und Vermögenssteuersenkungen sind die finanziellen Auswirkungen dieser Vorlage in einem breiteren Kontext zu sehen. Wie dargestellt würden diese Steuersenkungsmassnahmen gesamthaft auf CHF 175 Mio. zu stehen kommen, was der WAK als derzeit nicht angezeigt erscheint. Die Kommission will aber bei der Entlastung der Unternehmen keine Abstriche vornehmen; sie macht deshalb je einen Gegenvorschlag zu den beiden Steuer-Initiativen, wonach die darin verlangten Steuersenkungen nur je rund zur Hälfte und im Fall der Einkommenssteuer ebenfalls in drei Schritten gestaffelt und bedingt vorgenommen werden. Ihre finanziellen Auswirkungen könnten so um je rund die Hälfte reduziert und auf mehrere Jahre verteilt werden. Das Entlastungsvolumen für die Steuerpflichtigen resp. die Einnahmeausfälle für den Kanton betragen gemäss den Anträgen der WAK zu allen drei Geschäften gesamthaft geschätzte CHF 107 Mio. jährlich (ab Zeitpunkt ihrer vollständigen Umsetzung). Für Einzelheiten sei auf die Tabelle in Abschnitt 2. sowie auf die Berichte der WAK Nr. 09.1118.04 und Nr. 09.1122.04 verwiesen. Die WAK ist der Auffassung, dem Grossen Rat in diesen drei (formell separaten) Berichten ein kohärentes, ausgewogenes und sinnvolles Paket zu präsentieren.

3.1.4. Schlussfolgerung

Die Kommission ist der Ansicht, dass der Gesetzesentwurf in der von ihr leicht modifizierten Form das Ziel einer spürbaren Entlastung mit Signalwirkung für den Wirtschaftsstandort erreicht, ohne den kantonalen Haushalt übermässigen Risiken auszusetzen – letzteres jedenfalls unter der Annahme, dass die beiden Steuerinitiativen lediglich im Umfang der von der WAK vorgelegten Gegenvorschläge umgesetzt werden. Sie ist zuversichtlich, dass die von ihr gewählte Methodik auch für die Konkretisierung der im Letter of Intent angekündigten zusätzlichen Gewinnsteuersenkungen ein geeigneter Ausgangspunkt sein könnte.

3.2. Detailberatung

Zukünftige Höhe des Gewinnsteuer-Maximalsatzes:

§ 76 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung (gemäss Ratschlag):

³ Die Gewinnsteuer ist in allen Fällen auf 20 Prozent des gesamten steuerbaren Reingewinns begrenzt. § 241b bleibt vorbehalten.

Die Kommission belässt nach intensiver Diskussion den angestrebten maximalen Gewinnsteuersatz bei 20%, wie er im Ratschlag vorgesehen ist. Eine Mehrheit der Kommission ist der Auffassung, dass darüber hinaus eine weitere Senkung des Gewinnsteuer-Maximalsatzes anzustreben ist, wie im oben erwähnten Letter of Intent angekündigt. Über diese weitere Senkung des Gewinnsteuer-Maximalsatzes ist jedoch nach Auffassung einer Kommissionsmehrheit separat zu beraten, wobei die Kommission

mehrheitlich erwartet, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat dazu rasch einen Ratschlag vorlegt, damit dieser noch vor Ende der laufenden Legislatur im Parlament verabschiedet werden kann.

Staffelung und Bedingungen:

§ 241b wird um folgende Abs. 2 und 3 ergänzt (mit Änderungen gemäss WAK):

² Er beträgt für die Steuerperiode 2011 21 Prozent.

³ Er nimmt für zwei weitere Steuerperioden um jeweils 0.5 Prozentpunkte ab, wenn

a) das Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts der Schweiz gemäss den vom Staatssekretariat für Wirtschaft veröffentlichten Quartalsschätzungen in dem der jeweiligen Steuerperiode vorangegangenen Kalenderjahr nicht in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen negativ war und

b) die Nettoschuldenquote des Kantons am 31. Dezember des der jeweiligen Steuerperiode vorangegangenen Kalenderjahrs mindestens einen Promillepunkt unter dem zulässigen Wert gemäss § 4 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes lag.

Nachdem der maximale Gewinnsteuersatz bei 20% festgesetzt wurde, beschloss die Kommission die Senkung schneller vorzunehmen als im Ratschlag vorgesehen, um die gewünschte Entlastung rascher umzusetzen und ein deutlicheres Signal für den Wirtschaftsstandort Basel-Stadt zu senden. Im Jahr 2011 soll damit der maximale Gewinnsteuersatz direkt auf 21% gesenkt werden. In neu noch zwei weiteren Schritten soll der Gewinnsteuer-Maximalsatz sodann um jeweils 0.5% gesenkt werden, falls die dafür vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind. Das gegenüber dem Ratschlag leicht höhere Tempo der Gewinnsteuersenkungen wird sich im Jahr 2012 (wenn die Steuereinkünfte aus der Steuerperiode 2011 voll zum Tragen kommen) in Mindereinnahmen von geschätzt CHF 12 Mio. niederschlagen. Dasselbe gilt jeweils für diejenigen Jahre in der Übergangszeit, in denen der Gewinnsteuersatz aufgrund der grösseren Reduktion in 2011 um ein halbes Prozent tiefer liegen wird als gemäss regierungsrätlichem Ratschlag. Diese zusätzlichen Einnahmeausfälle sind jedoch vorübergehend; der WAK-Vorschlag verschlechtert die Laufende Rechnung nur solange, bis der Satz von 20% erreicht ist.

Kontrovers wurde in der Kommission darüber debattiert, ob es sinnvoll sei, die anvisierten Steuersenkungen von Bedingungen abhängig zu machen. Für die Beibehaltung der Bedingungen wurde seitens einer Mehrheit der Kommission argumentiert, dass so sichergestellt werden könne, dass die Steuersenkungen nur vorgenommen werden, wenn der Spielraum dafür gegeben ist. So könnten übermässige Defizite, neue Schulden und Leistungskürzungen vermieden werden. Zudem könne aufgrund des aktuellen Finanzplans davon ausgegangen werden, dass die Gewinnsteuersenkungen in der vorgesehenen Frist tatsächlich umgesetzt werden können, was bei den Steuerpflichtigen durchaus für die gewünschte Rechts- und Planungssicherheit Sorge. Eine Kommissionsminderheit hat demgegenüber dafür plädiert, die Gewinnsteuersenkungen nicht von Bedingungen abhängig

zu machen. Es sei letztlich ungewiss, ob derartige Bedingungen erfüllt sein werden oder nicht, wodurch das Signal für den Wirtschaftsstandort deutlich abgeschwächt und die Rechts- und Planungssicherheit der in Basel-Stadt ansässigen Unternehmen stark abgeschwächt werde. Zudem sei ein Verweis auf das schweizerische BIP (Brutto-Inlandprodukt) ungeeignet, da sich die Situation im Kanton Basel-Stadt und der Region auch gegenläufig zur Lage in der Schweiz entwickeln könne.

In der WAK setzte sich im Ergebnis, auch im Sinne eines Kompromisses und angesichts der zeitgleich zum Entscheid anstehenden Initiativen, die Position durch, dass an den Bedingungen mit Bezug auf die wirtschaftliche Entwicklung und die finanzielle Lage des Kantons festzuhalten sei. Beide Bedingungen entsprechen im Wesentlichen den von der WAK in ihrem Gegenvorschlag zur „Mittelstandsinitiative“ beantragten Bedingungen für die Senkung der Einkommenssteuer (Bericht Nr. 09.1118.04).

Die an die Entwicklung des BIP gekoppelte Bedingung unter lit. a, wurde leicht angepasst und entspricht nun inhaltlich der Formulierung im Letter of Intent. Der Vorbehalt, dass der jeweilige Steuersenkungsschritt (noch) nicht vorgenommen wird, falls das BIP-Wachstum in der Schweiz im Vorjahr in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen negativ war, entspricht nun der gängigen Definition einer Rezession. Im Ergebnis ist diese Bedingung etwas weniger streng als die Bedingung gemäss Ratschlag, wonach das schweizerische BIP-Wachstum in den vier der Steuerperiode vorangehenden Quartalen positiv gewesen sein muss. Der Unterschied wird namentlich bei Quartalen mit Null-Wachstum sowie dann zum Tragen kommen, wenn das BIP in dem der Steuerperiode vorangegangenen Jahr in einem Quartal oder zwei einander nicht folgenden Jahren rückläufig war. In diesen Fällen wären die Voraussetzungen für eine Steuersenkung gemäss Ratschlag nicht gegeben, gemäss dem umformulierten § 241b Abs. 3 Bst. a des Steuergesetzes hingegen schon. Eine Mehrheit der Kommission hält die umformulierte Bedingung für sinnvoller, weil sie auf die international gängige Rezessionsdefinition Bezug nimmt, die Rechts- und Planungssicherheit erhöht und nicht bereits auf vorübergehende Konjunkturtrübungen reagiert.

Verzichtet wurde demgegenüber darauf, die Bezugsgrösse BIP durch einen regionalen oder kantonalen Wert zu ersetzen, weil dafür keine gesicherten offiziellen Schätzungen verfügbar sind.

Die Bedingung bezüglich Schuldensituation gemäss lit. b wurde in der Kommission ebenfalls diskutiert. Ein Antrag auf Festlegung einer Mindestdifferenz von lediglich einem halben Promille zum Wert von 6.5 Promille wurde mehrheitlich abgelehnt. Eine Mehrheit der Kommission ist der Auffassung, dass ein Promille einen angemessenen „Sicherheitsabstand“ darstelle und entsprechend daran festgehalten werden solle. Die Kommission hat diesbezüglich auch die Aussage der Finanzdirektorin in ihre Entscheidungsfindung miteinbezogen, wonach gemäss aktuellem Finanzplan damit gerechnet werden könne, dass die Promille-Bedingungen in den wesentlichen Jahren 2011 und 2012 erfüllt sein dürften.

Erster Senkungsschritt: Umfang und Zeitpunkt

§ 234 wird um folgenden Abs. 20 ergänzt:

²⁰ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom TT:MM:JJJJ zur Gewinnsteuer werden erstmals für die Steuerperiode 2011 anwendbar.

Die WAK teilt die Auffassung des Regierungsrats, dass mit der Umsetzung der geplanten Gewinnsteuer-Senkungen so rasch als möglich begonnen werden soll. Der frühest mögliche Zeitpunkt für einen ersten Senkungsschritt ist das Steuerjahr 2011.

4. Anzug Christine Keller und Konsorten

Im Anzug von Christine Keller und Konsorten betreffend Freibetrag für die Kapitalsteuer, der dem Regierungsrat am 17. September 2008 überwiesen wurde, wird die Einführung eines Freibetrags von der Kapitalsteuer in der Höhe von CHF 250'000 angeregt. Der Regierungsrat führt dazu im Ratschlag aus, ein derartiger Freibetrag sei nicht geeignet, die Standortattraktivität des Kantons Basel-Stadt zu verbessern, da er für erfolgreiche Unternehmen keine spürbare Entlastung bewirke und Unternehmen mit tiefem Eigenkapital im Ergebnis vollständig von der Kapitalsteuer befreie, was als ungerechtfertigt erscheine.

Die WAK teilt die Auffassung des Regierungsrats und schliesst sich seinem Antrag an, den Anzug Christine Keller und Konsorten betreffend Freibetrag für die Kapitalsteuer abzuschreiben.

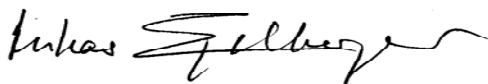
5. Anträge an den Grossen Rat

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat mit 8 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung, dem angehängten Beschlussentwurf im Sinne der obigen Ausführungen zuzustimmen.

Ferner beantragt die Kommission dem Grossen Rat einstimmig, den Anzug Christine Keller und Konsorten als erledigt abzuschreiben.

Die Kommission hat diesen Bericht am 12. Oktober 2010 einstimmig verabschiedet und den Kommissionspräsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Wirtschafts- und Abgabekommission



Dr. Lukas Engelberger, Präsident

Beilagen:

Grossratsbeschluss

Synoptische Gegenüberstellung der Bestimmungen gemäss geltendem Recht und gemäss Gesetzesvorschlägen des Regierungsrates sowie der WAK

Grossratsbeschluss

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag Nr. 10.0902.01 des Regierungsrates vom 18. Mai 2010 und in den Bericht Nr. 09.0902.02 der Wirtschafts- und Abgabekommission vom 13. Oktober 2010, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 76 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Die Gewinnsteuer ist in allen Fällen auf 20 Prozent des gesamten steuerbaren Reingewinns begrenzt. § 241b bleibt vorbehalten.

§ 234 wird um folgenden Abs. 20 ergänzt:

²⁰ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom TT:MM:JJJJ zur Gewinnsteuer werden erstmals für die Steuerperiode 2011 anwendbar.

§ 241b wird um folgende Abs. 2 und 3 ergänzt:

² Er beträgt für die Steuerperiode 2011 21 Prozent.

³ Er nimmt für zwei weitere Steuerperioden um jeweils 0.5 Prozentpunkte ab, wenn

a) das Wachstum des realen Bruttoinlandprodukts der Schweiz gemäss den vom Staatssekretariat für Wirtschaft veröffentlichten Quartalsschätzungen in dem der jeweiligen Steuerperiode vorangegangenen Kalenderjahr nicht in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen negativ war und

b) die Nettoschuldenquote des Kantons am 31. Dezember des der jeweiligen Steuerperiode vorangegangenen Kalenderjahrs mindestens einen Promillepunkt unter dem zulässigen Wert gemäss § 4 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes lag.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.

Synoptische Gegenüberstellung

der Bestimmungen gemäss geltendem Recht und gemäss Gesetzesvorschlägen des Regierungsrats sowie der WAK

Geltendes Recht (StG)	Gesetzesvorschlag des Regierungsrats	Gesetzesvorschlag der WAK (Änderungen gegenüber Gesetzesvorschlag des Ratschlags sind unterstrichen)
Unternehmenssteuer		
	Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert: <i>§ 76 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:</i>	Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert: <i>§ 76 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:</i>
³ Die Gewinnsteuer ist in allen Fällen auf 22 Prozent des gesamten steuerbaren Reingewinns begrenzt.	³ Die Gewinnsteuer ist in allen Fällen auf 20 Prozent des gesamten steuerbaren Reingewinns begrenzt. § 241b bleibt vorbehalten	³ Die Gewinnsteuer ist in allen Fällen auf 20 Prozent des gesamten steuerbaren Reingewinns begrenzt. § 241b bleibt vorbehalten.
	<i>§ 234 wird um folgenden Abs. 18 ergänzt:</i> ¹⁸ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom TT:MM:JJJ werden erstmals ab Steuerperiode 2011 anwendbar.	<i>§ 234 wird um folgenden Abs. 20 ergänzt:</i> ²⁰ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom TT:MM:JJJJ zur Gewinnsteuer werden erstmals für die Steuerperiode 2011 anwendbar.
§ 241b.118) Der maximale Steuersatz der Gewinnsteuer gemäss § 76 Abs. 3 beträgt für die erste Steuerperiode,		

Geltendes Recht (StG)	Gesetzesvorschlag des Regierungsrats	Gesetzesvorschlag der WAK (Änderungen gegenüber Gesetzesvorschlag des Ratschlags sind unterstrichen)
für die der Grossratsbeschluss vom 13. Dezember 2007 erstmals zur Anwendung kommt, 23 Prozent.	<i>Unverändert</i> <i>§ 241b wird um folgende Abs. 2 und 3 ergänzt:</i> ² Er beträgt für die Steuerperiode 2011 21.5 Prozent. ³ Er nimmt für drei weitere Steuerperioden um jeweils 0.5 Prozentpunkte ab, wenn a) das reale Bruttoinlandprodukt der Schweiz in den der jeweiligen Steuerperiode vorangegangenen vier Quartalen gemäss den vom Staatssekretariat für Wirtschaft veröffentlichten Quartalsschätzungen gegenüber den betreffenden Vorquartalen zugenommen hat und b) die Nettoschuldenquote des Kantons am 31. Dezember des der jeweiligen Steuerperiode vorangegangenen Kalenderjahrs mindestens ein Promillepunkt unter dem zulässigen Wert gemäss § 4 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes liegt.	<i>Unverändert</i> <i>§ 241b wird um folgende Abs. 2 und 3 ergänzt:</i> ² Er beträgt für die Steuerperiode 2011 <u>21 Prozent</u>. ³ Er nimmt für zwei weitere Steuerperioden um jeweils 0.5 Prozentpunkte ab, wenn a) <u>das Wachstum des realen Bruttoinlandprodukts</u> der Schweiz gemäss den vom Staatssekretariat für Wirtschaft veröffentlichten Quartalsschätzungen in dem der jeweiligen Steuerperiode vorangegangenen Kalenderjahr <u>nicht in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen negativ war</u> und b) die Nettoschuldenquote des Kantons am 31. Dezember des der jeweiligen Steuerperiode vorangegangenen Kalenderjahrs mindestens einen Promillepunkt unter dem zulässigen Wert gemäss § 4 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes <u>lag</u>.